

STADT PRESSATH

LANDKREIS NEUSTADT a.d. WALDNAAB

REGION OBERRPFALZ NORD

BAYERN



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - ÄNDERUNG NR. 12

Sonderbaufläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom
aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie

BEGRÜNDUNG

Vorhabenträger:
NEW NEUE ENERGIEN WEST EG, PECHHOFER STRASSE 18, 92655 GRAFENWÖHR

Planersteller:

RF INGENIEURBERATUNG GMBH

INGENIEURE ■ STADTPLANER ■ LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

92507 Nabburg - Windpailßing 8 - Tel: 09606/5489998 - Fax: 09606/1324 - Mail: info@rf-ingenieure.de



E N T W U R F - 10. September 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNG	2
2	VERFAHRENSVERMERKE	3
3	PLANZEICHNUNGEN.....	5
4	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	5
5	PLANGEBIET, LAGE UND UMFANG	6
6	PLANUNGSVORGABEN.....	7
6.1	LANDES- / REGIONALPLANUNG UND STÄDTEBAU	7
6.2	ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ.....	8
7	PLANUNG.....	9
7.1	STÄDTEBAULICHE BEWERTUNG	9
7.2	VERKEHRSRÄUMLICHE LAGE- / ANBINDUNG	10
7.3	IMMISSIONSSCHUTZ.....	11
7.4	VER- UND ENTSORGUNG / INFRASTRUKTUR.....	11
8	NATUR-, LANDSCHAFTS- UND GEWÄSSERSCHUTZ	12
9	UMWELTBERICHT.....	13
9.1	EINLEITUNG	13
9.2	UMWELTRELEVANTE ZIELE IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN	13
9.3	UMWELTAUSWIRKUNGEN UND PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	14
9.4	PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	16
9.5	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH	16
9.6	ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	16
9.7	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	16
9.8	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	17

1 VORBEMERKUNG

Die Flächennutzungsplanung ist die räumliche Planungsstufe auf örtlicher Ebene und gemäß Art. 28 des Grundgesetzes und Art. 83 der Bayerischen Verfassung Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden.

Die Planungshoheit der Gemeinden schließt die Pflicht ein, Bauleitpläne stets dann aufzustellen oder zu ändern, wenn ein Bedürfnis dafür vorliegt, wenn die beabsichtigte oder zu erwartende städtebauliche Entwicklung der Gemeinde voraussichtlich zu einer wesentlichen Veränderung der baulichen oder sonstigen Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde führen oder wenn es aus anderen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen notwendig wird, die örtliche räumliche Entwicklung zu ordnen.

Als vorbereitender Bauleitplan wird im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dargestellt.

Die Stadt Pressath verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, der mit dem Tag seiner Bekanntmachung am 31.07.2001 genehmigt wurde.

Seit der ersten Fassung wurde der Flächennutzungsplan bis heute mehrfach, letztmalig in 2019, geändert, beschlossen und ist mit seiner Bekanntmachung in Kraft getreten.

Mit der Änderung Nr. 12 „Solarpark Riggau II/ Flur-Nr. 355, 356 und 385“ des wirksamen Flächennutzungsplanes sollen für den Geltungsbereich der parallel aufzustellenden, vorhabenbezogenen Bauungsplanung „Solarpark Riggau II/ Flur-Nr. 355, 356 und 385“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Für die Änderung soll das Regelverfahren angewendet werden.

Im Rahmen der Änderung soll der relativ kleine Flächenzuschnitt Flur 355, 356 sowie 385, derzeit in „Insellage“ innerhalb und vollständig umschlossen von den bereits in 2019 im Rahmen des qualifizierten Bauleitplanverfahren „Solarpark Riggau“ festgesetzten Sondergebietsflächen, in diese umgebende Sondergebietsnutzung mit eingehen und bewirtschaftet werden.

Mit der Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht wesentlich berührt.

Das artgleiche Vorhaben fügt sich in die umgebende, vorgeprägte Nutzung inmitten der Solarparkanlage Riggau ergänzend ein, Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter bestehen für das Änderungsgebiet nicht.

Die Erschließung ist gesichert und wird im Nutzungszusammenhang mit v. g. Solarpark Riggau vorgesehen.

2 VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 30.07.2020 die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am __.__.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans Änderung NR. X12 in der Fassung vom 10.09.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2020 bis __.__.2020 beteiligt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans Änderung NR. 12 in der Fassung vom 10.09.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2020 bis __.__.2020 öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Pressath hat mit Beschluss des Stadtrates vom __.__.2020 den Flächennutzungsplan Änderung NR. 12 in der Fassung vom __.__.2020 festgestellt.

Pressath, den

(Siegel)

.....

B. Stangl, 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat den Flächennutzungsplan Änderung NR. 12 mit Bescheid vom __.__.2020
AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel Genehmigungsbehörde)

Ausgefertigt

Pressath, den

(Siegel)

.....

B. Stangl, 1. Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans Änderung NR. 12 wurde am __.__.2020
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.

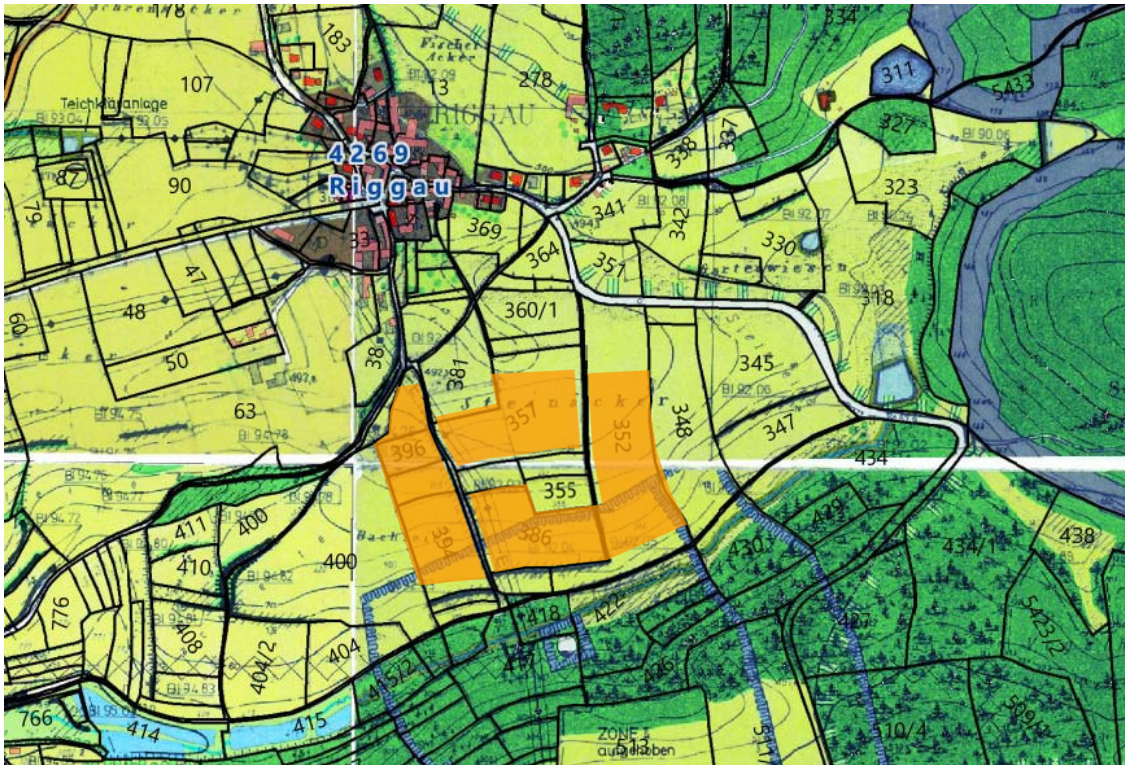
Pressath, den

(Siegel)

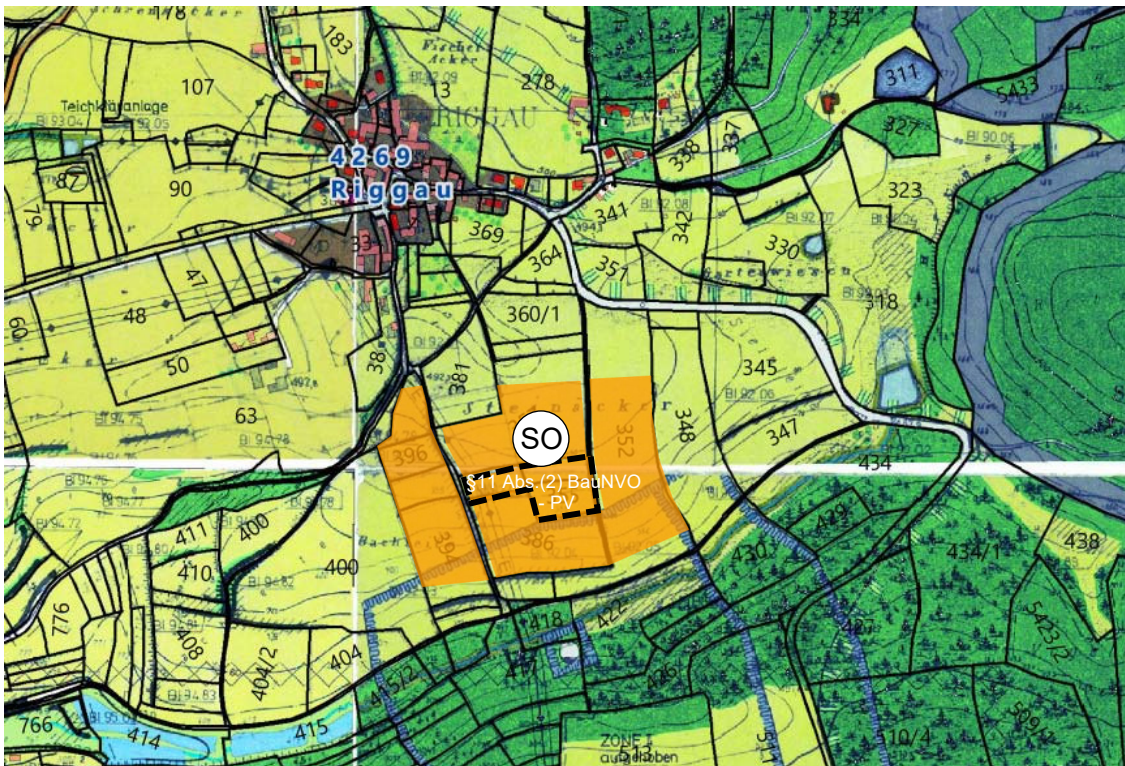
.....

B. Stangl, 1. Bürgermeister

3 PLANZEICHNUNGEN



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN Stadt Pressath, Auszug, Stand: Dezember. 2019
Gemarkung Riggau – Flurstücke - Nr. 355, 356 und 385



FNP-Änderung NR. 12 – Flurstücke - Nr. 355, 356 und 385
Sonderbaulfläche mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren
Energien – Sonnenenergie Stand: September 2020

4 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Stadt Pressath beabsichtigt die Ausweisung von Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom - Sonnenenergie - im Sinne § 11 BauNVO.

Konkreter Anlass hierfür ist der Antrag auf Erweiterung der Freiflächen - Photovoltaikanlage Solarpark Riggau zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien auf den Flurstücken Nr. 355, 356 und 385 der Gemarkung Riggau durch die NEW Neue Energien West eG, Pechhofer Straße 18, 92655 Grafenwöhr.

Die in unmittelbarer Gebietslage betroffenen Grundstücke befinden sich im Privatbesitz und werden für die Dauer der beabsichtigten energetischen Nutzung an v. g. Vorhabenträger zur Nutzung überlassen.

Die erforderliche Netzverträglichkeitsprüfung wurde erfolgreich durchgeführt, Einspeisezusage und Netz- Einspeisepunkt vom zuständigen Netzbetreiber liegen hierzu vor.

Die anstehende Erweiterung der Freiflächen - Photovoltaikanlage erfordert für die Planungslage die Abänderung des Flächennutzungsplanes.

Mit der Änderung der aktuell dargestellten Gebietsnutzungen in „Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Energieversorgung“ (SO für Anlagen zur Erzeugung von Strom – Sonnenenergie/ Photovoltaik) beabsichtigt die Stadt Pressath das derzeit weiter bestehende Interesse nach Einbeziehung der Grundstücke 355, 356 sowie 385, in bisher ackerwirtschaftlich genutzter „Nestlage“ inmitten der geplante PV- Anlage, in den Solarpark Riggau zu unterstützen.

Die mögliche PV- Nutzung der Planungslage, insbesondere im Nutzungszusammenhang mit der PV- Anlage „Solarpark Riggau“, wird seitens der Stadt Pressath weiterhin befürwortet.

Allgemein soll auch dem bestehenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und damit der Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz weiter Rechnung getragen werden und zudem das Erfordernis der Raumordnung, Erneuerbare Energien einschließlich der Sonnenenergienutzung verstärkt zu erschließen und zu nutzen, umgesetzt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll für den Geltungsbereich der parallel aufzustellenden Bebauungsplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.

5 PLANGEBIET, LAGE UND UMFANG

Das Planungsgebiet liegt in der Stadt Pressath, Ortsteil Riggau, Gemarkung Riggau.

Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Gebietslage „Solarpark Riggau“ ca. 350 bis 420 m südlich vom Ortsrand Riggau und entwickelt sich von hier in südlicher Richtung bis zu ca. 70 m ins Geländetief bis zu den Solarparkflächen Flurstück 386 hin.

Abgrenzung und Geltungsbereich des Änderungsgebietes ergeben sich aus der für die Aufstellung der Solarmodule verfügbaren Grundstücksflächen.

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden im Rahmen der parallelen Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit vorgesehen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,88 ha und wird begrenzt durch:

Im Norden:	die Flurlinienkontur der Sondergebietsnutzung „Solarpark Riggau“, Flurstück-Nr. 357,
Im Osten:	den angrenzenden Flurweg, Flurstück- Nr. 354,
Im Süden:	die Flurlinienkontur der Sondergebietsnutzung „Solarpark Riggau“, Flurstück-Nr. 386,
Im Westen:	den angrenzenden Flurweg, Flurstück- Nr. 391.

Flurstück Nr.	Größe ha	Darstellung im Flächennutzungsplan	
		b i s h e r	n e u
355	0,37	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie
356	0,24		
385	0,27		

6 PLANUNGSVORGABEN

6.1 LANDES- / REGIONALPLANUNG UND STÄDTEBAU

Das Planungsgebiet liegt in der Stadt Pressath, Ortsteil Riggau und gehört zum Regierungsbezirk Oberpfalz, zur Region Oberpfalz-Nord (6).

Nach dem Regionalplan Oberpfalz-Nord (RP) ist Pressath zusammen mit Eschenbach und Grafenwöhr als mögliches Mittelzentrum und zentraler Ort, für die zentralörtliche Versorgung der Bevölkerung im Nahbereich, eingestuft.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern zählt die Stadt Pressath zum sogenannten ländlichen Raum der Region Oberpfalz – Nord und zu einem Gebiet, dessen Entwicklung nachhaltig gesichert, gestaltet und geordnet werden soll.

Die Stadt Pressath liegt gemäß LEP in einem allgemeinen ländlichen Raum (LEP 2.2.1 G, Z i. V. mit Strukturkarte Anhang 2) der so entwickelt und geordnet werden soll, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiterentwickeln kann,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann (LEP 2.2.5 G).

Unabhängig von der Festlegung als ländlicher Raum ist die Stadt Pressath darüber hinaus dem sogenannten „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ zugeordnet (LEP 2.2.3 Z i. V. mit Strukturkarte Anhang 2), dessen Teilräume vorrangig zu entwickeln sind (LEP 2.2.4 Z, Vorrangprinzip).

Nach LEP 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien“ sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Laut Begründung zu LEP 3.3 (Z) „Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot“ in Verbindung mit 3.3 (B) sind Freiflächen- Photovoltaik- und Biomasseanlagen keine Siedlungsflächen dieses Zieles und eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht zwingend notwendig, eine Alternativenprüfung entbehrlich.

Dem Vorhaben stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

In den Zielkarten „Siedlung und Versorgung“ sowie „Landschaft und Erholung“ des RP sind für das Planungsgebiet keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete dargestellt.

Für das Planungsgebiet wurden im Rahmen der Biotopkartierung Bayern keine Strukturen erfasst. lediglich eine nicht nach § 30 BNatSchG sowie Art. 23 BayNatSchG geschützte Heckenstruktur liegt am westlichen Gebietsrand. Diese Struktur wird weder durch die Anlage selbst noch durch die Baumaßnahmen im Vorfeld erheblich beeinträchtigt.

Unmittelbar betreffende Bestands-, Bewertungs- und Zielaussagen enthält der Kartenband des Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) nicht.

Im Planungsgebiet sind keine amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Nach dem Informationsdienst der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung IÜG - „Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ sind keine „Wassersensiblen Bereiche“ dargestellt.

Nach der Bayerischen Denkmalliste sind keine Bau-/ Bodendenkmäler im Geltungsbereich des Planungsgebietes verzeichnet und bisher innerhalb des Gebietes auch nicht bekannt geworden.

Im Planungsgebiet sind Verdachtsflächen des Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem nicht erfasst.

Nach den Plänen der Vorschlags- und Trassenkorridore zur geplanten Gleichstrom- Erdkabelleitung SuedOstLink (nach Netzausbaugesetz NABEG - von der Landesgrenze Bayern bis zum Endpunkt Isar) durch die TenneT TSO GmbH, liegt das Planungsgebiet vollumfänglich im Randbereich eines alternativen Trassenkorridors südlich Riggau.

Dieser alternative Trassenkorridor ist nicht Bestandteil des festgelegten Trassenkorridors der Entscheidung nach §12 NABEG zum Abschnitt C des Vorhabens 5 nach BBPlG (SuedOstLink) vom 18.12.2019.

Mit E-Mail vom 20.12.2018 informierte die TenneT TSO GmbH die Stadt Pressath, dass die Gleichstrom-Erdkabelleitung SuedOstLink nicht in dem südlich Riggau verlaufenden Vorschlagskorridor verlaufen wird.

Am 18. Dezember 2019 hat die Bundesnetzagentur für das BBPlG, Vorhaben 5: Wolmirstedt – Isar (SuedOstLink), Abschnitt C2: Marktredwitz – Pfreimd einen verbindlichen 1.000 Meter breiten Trassenkorridor festgelegt. Damit wurde die Bundesfachplanung abgeschlossen.

Nach derzeitiger Projektlage und Sicht kommt der durch Planfeststellungsbeschluss ausgeschlossene Trassenkorridor West (südlich Riggau), nicht zur Ausführung.

Die Bundesnetzagentur bietet aktuell hierzu die weitere formelle Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der erforderlichen öffentlichen Raumordnungs-/ Genehmigungsverfahren an.

Letztlich bis zum Abschluss/ Genehmigung v. g. öffentlicher Verfahren kann derzeit entsprechend auch die nicht weiter verfolgte Korridorvariante West (südlich Riggau) aufgelassen bzw. aufgehoben werden.

Grundsätzlich werden hierzu zwischen der TenneT und dem Vorhabenträger vertragliche Regelungen getroffen, die sicherstellen, dass im Falle der Verfolgung des SuedOstLink Korridors, die Vorhabenvariante errichtet werden kann.

Seitens der Bundesnetzagentur wird ein Konflikt mit der späteren Trasse, aufgrund der Lage am Trassenkorridor südlich Riggau, jedoch eher als unwahrscheinlich eingeschätzt, seitens der TenneT TSO GmbH der Flächennutzungsplanänderung zugestimmt.

Auf Grund dessen kann die Solarparkerweiterung auf den Flurstücke 355, 356 und 385 errichtet werden.

6.2 ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) 2017 räumt den Ländern erstmals die Möglichkeit ein, die Flächenkulisse für die Errichtung von Solaranlagen um Acker- und Grünflächen zu erweitern.

Mit der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVen; Stand: Juni 2019) hat die Bayerische Staatsregierung in §1 „Solaranlagen“, abweichend von §37c Abs.1 Satz 1 des EEG 2017, beschlossen, dass sich Photovoltaikprojekte auf Acker- und Grünflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten in Bayern an den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur beteiligen können.

Die standörtliche Gebundenheit der Sonderbauflächenausweisung ergibt sich aus der Lage im benachteiligten Gebiet und der Nutzung als Acker- und Grünland gemäß §37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben h und i EEG 2017.

7 PLANUNG

Die bauliche Nutzung der Flächen orientiert sich an den aktuellen technischen und baulichen Standards für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Die Anlage ist als unbewegliche Freiflächenanlage vorgesehen. Entsprechend sollen Photovoltaikmodule in aufgeständerter Bauweise ortsfest errichtet werden. Als Trägerkonstruktion werden Metallstützen ohne Betonfundamente in den Boden gerammt.

Ergänzend zu den PV- Modulen wird ggf. die Errichtung einer Trafo- und Übergabestation erforderlich.

Die Anlage ist eingezäunt vorgesehen.

Notwendige naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sollen Im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hier vorzugsweise im Plangeltungsbereich mit vorgesehen werden.

7.1 STÄDTEBAULICHE BEWERTUNG

Das Planungsgebiet, derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, wird als sonstiges Sondergebiet nach §1 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 11 und §11 Abs. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung Gebiet für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie – (PV) ausgewiesen.

Nach LEP 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien“ sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Laut Begründung zu LEP 3.3 (Z) „Vermeidung von Zersiedelung“ in Verbindung mit 3.3 (B) stellen Freiflächen- Photovoltaik- und Biomasseanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne LEP 3.3 dar und sind damit explizit vom Anbindegebot ausgenommen, welches die Zersiedelung der Landschaft durch neue Siedlungsstrukturen vermeiden soll.

Dem Vorhaben stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

Für die geplante Anlage sind Flächen vorgesehen, für die keine flächige Bodenversiegelung erfolgt. Zusätzlich werden im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen und dauerhaft unterhalten (i. R. der konkreten Bebauungsplanung festzusetzen).

Die bisher ackerwirtschaftlich genutzte „Nestlage“ der Grundstücke 355, 356 sowie 385 inmitten der geplante PV- Anlage „Solarpark Riggau“ wird aufgelöst und in die gesamtheitliche PV- Nutzung ergänzend einbezogen.

Entsprechend ist eine Einsehbarkeit oder auch optische Fernwirkung des in die Gesamtanlage eingebetteten Planungsgebietes auf Grund der Entfernung zum Hauptort Pressath (ca. 1400 m zum Ortsrand) und der zum Ortsteil Riggau abgesenkten Lage mit Begrenzung durch die wegbegleitenden Grünstrukturen am Buchenweg i. V. m. der vorgesehenen Randeingrünung, sowie der bestehenden weitläufigen Waldflächen der „Roßlohe“ im Norden und Westen bis hin zur „Winterleite“ im Süden, nicht gegeben.

Der Errichtung einer Photovoltaikanlage in der leicht abgesenkten Gebietslage (ca. 10% geneigter Südhang) stehen daher keine nennenswerten Belange des Landschaftsbildes, des Naturschutzes oder des Städtebaus entgegen.

7.2 VERKEHRSRÄUMLICHE LAGE- / ANBINDUNG

Das Planungsgebiet wird über das vorhandene öffentliche Verkehrs- und Flurwegenetz ordentlich erschlossen.

Auf kurzer Entfernung erfolgt hierüber die Anbindung an den OT Riggau und weiterführend über die Erbdorfer Straße zum Hauptort Pressath.

Die Gebietszufahrt kann sowohl über den öffentlichen Feldweg Flurstück- Nr. 391 der Gemarkung Riggau, als auch den Grünweg Flurstück- Nr. 394 erfolgen.

Im Sondergebiet ist eine systematische innere Erschließung nicht erforderlich.

7.3 IMMISSIONSSCHUTZ

Immissionsbelastungen durch Lärm oder Schadstoffe sind durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten, ebenso wenig nennenswerte betrieblich induzierte Immissionen.

Blendwirkungen werden ebenso nicht erwartet (Photovoltaik absorbiert das Sonnenlicht), da das gewählte Konzept zur Modulausrichtung in der anzutreffenden Bestandslage, eingebettet in die Gebietsnutzung des „Solarpark Riggau“, zusammen mit den hier bestehenden Gebietsumgrünungen (südlich gelegene Waldflächen an der Winterleite bis hin zur Roßlohe im Norden i. V. m. wegbegleitenden Gehölzstreifen) maßgeblich zur Abschirmung beitragen.

Besondere Untersuchungen, Immissionsschutzmaßnahmen bzw. Vorkehrungen zum Immissionsschutz sind darüber hinaus nicht zu erwarten.

Die Verträglichkeit der geplanten nach Süden exponierten Sondergebietsnutzung mit den lediglich nördlich bestehenden Wohnbaunachbarschaften des OT Riggau ist gegeben.

7.4 VER- UND ENTSORGUNG / INFRASTRUKTUR

Anlagen zur öffentlichen Gas-, Strom- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung sind für die Freiflächen- Photovoltaikanlage nicht erforderlich.

Zur Entsorgung anfallende feste Abfallstoffe fallen bei der Stromerzeugung aus Sonnenenergie nicht an.

Werden Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes erforderlich, werden diese durch Regelungen, die der Sicherheit bei möglichen Bränden dienen, erfüllt.

Die Vorgaben aus dem Handbuch „Einsatz von Photovoltaik-Anlagen“ des Deutschen Feuerwehrverbandes werden, soweit erforderlich, beachtet.

Die Beteiligung der örtlichen Feuerwehr wird empfohlen.

8 NATUR-, LANDSCHAFTS- UND GEWÄSSERSCHUTZ

Der Planungsbereich ist im geltenden Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Aktuell stellen sich die Flurstücke als intensiv genutzte Ackerflächen dar.

Das Planungsgebiet insgesamt liegt, wie ganz Pressath und Riggau im Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald.

Weitere geschützte Natur- und Landschaftsteile liegen nicht im Bereich des Planungsgebietes. Ebenso wenig sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, nicht zu erwarten.

Auf Grund der lage- und höhenmäßigen Entwicklung des Sondergebietes, abgesetzt vom OT Riggau in südlicher Richtung eingebettet in die vorprägende Gebietsnutzung des umgebenden „Solarpark Riggau“, ist keine nennenswerte Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes angezeigt.

Anforderungen an den Gewässerschutz sind nicht gegeben. Oberflächenwässer werden nicht an Entwässerungseinrichtungen Dritter abgegeben, wasserrechtliche Benutzungstatbestände werden nicht geschaffen.

Es liegen weiter keine ausschließenden Kriterien vor, ebenso wenig sind auch bedingt einschränkende Kriterien/ Restriktionen festzustellen.

Die Stromeinspeisung ins Netz kann mit Netz- Einspeisepunkt direkt am Anlagenstandort, ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen, erfolgen.

Die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt werden weiterführend im Umweltbericht auf der Ebene des Flächennutzungsplans untersucht und bewertet, der voraussichtlich erforderlich werdende Kompensationsumfang dargestellt.

9 UMWELTBERICHT

9.1 EINLEITUNG

Wie bereits in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgeführt, handelt es sich um eine sinnvolle „Erweiterung“ einer bereits planungsrechtlich gesicherten Freiflächenphotovoltaikanlage.

Die Planung soll im Regelverfahren durchgeführt werden.

Der in der Umgebung bereits bestehende Anlagenteil hat eine Fläche von rd. 6,7 ha (ohne Ausgleichsfläche), die Beseitigung der Insellage vergrößert damit den gesamten Anlagenteil nur um ca. 13 %.

Ein Umweltbericht mit der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelung wird erstellt.

Somit kann sichergestellt werden, dass alle notwendigen Umweltbelange Beachtung finden und eine Eingriffs- /Ausgleichsberechnung fundiert integriert werden kann. Dies gilt auch für den parallel aufgestellten Bebauungsplan.

Die inhaltliche Ausarbeitung orientiert sich an dem relativ geringen Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans. Zum parallel aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ebenfalls ein Umweltbericht erstellt, der auf Grund des höheren Konkretisierungsgrades detailliertere Angaben enthält. Auf die entsprechenden Ausführungen und näheren Angaben dort wird verwiesen.

9.2 UMWELTRELEVANTE ZIELE IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN

Die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms zu den umweltrelevanten Zielen werden beachtet (siehe hierzu auch ausführliche Darstellungen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie Punkt 6 dieser Unterlage).

Im Regionalplan wird die verstärkte Nutzung regenerativer Energien gefordert. Die geplante PV-Anlage liegt im Naturpark "Nördlicher Oberpfälzer Wald".

Konkrete Ziele aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) sind für das Planungsgebiet nicht formuliert. Weitere Schutzgebiete (FFH, SPA, LSG, NSG) oder Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder ähnliches sind für den Vorhabenbereich nicht ausgewiesen. Auswirkungen auf Schutzgebiete sind mit Sicherheit auszuschließen.

9.3. UMWELTAUSWIRKUNGEN UND PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter

Die Erweiterung der Photovoltaikanlage wirkt sich nur geringfügig auf die Belange des Menschen und Sachgüter aus. Wesentlicher Gesichtspunkt ist der zusätzliche Verlust von knapp 0,9 ha landwirtschaftlicher Produktionsfläche. Jedoch wird als Anschlussnutzung nach dem Ende des Anlagenbetriebes voraussichtlich wieder die landwirtschaftliche Nutzung stehen.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit gering.

Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume

Angesichts der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kommt es nicht zu einer Verschlechterung der Lebensraumverhältnisse durch die geplante Nutzung.

Benachbarte, naturschutzfachlich höherwertige Strukturen (hier hauptsächlich die teilflächenscharf biotopkartierte Heckenstruktur 6237-0092-002) werden nicht erheblich beeinträchtigt. Vielmehr wird durch die geplante extensive Grünlandnutzung im Anlagenbereich wie auch auf der Ausgleichsflächen, eine Aufwertung mit einer verbesserten Lebensraumqualität erreicht.

Auf Grund der relativ geringen und überschaubaren Eingriffsfläche mit einer sehr geringen Strukturvielfalt in Verbindung mit der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und den bekannten Wirkfaktoren des Vorhabens können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Damit ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird aufgrund des umgebenden Vorhabens verändert, die landschaftliche Prägung tritt zurück. Die Beseitigung der Insellage hat keine weiteren erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist niedrig.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden wird insbesondere durch die Überdeckung durch die Solarmodule beeinträchtigt. Weitere Versiegelungen sind voraussichtlich nicht notwendig, da bereits geplante Übergabe- und Transformatorstation genutzt werden können.

Die Umwandlung des Ackers in extensives Grünland trägt vielmehr zum Bodenschutz bei. Sollten Aufschüttungen oder Abtragungen in Teilbereichen notwendig werden, ist der Oberboden seitlich zu lagern und anschließend wieder an zu decken. Mit dem Oberboden ist dabei sparsam und sorgfältig umzugehen. Sollten Oberbodenmieten über längere Zeit gelagert werden müssen, sind diese zu begrünen.

Auf Grund der sehr geringen Bodenversiegelung im Rahmen des geplanten Vorhabens sowie der zukünftigen extensiven Nutzung der Anlagenfläche ist die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit als gering einzuschätzen.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist durch das Vorhaben nur in sehr geringem Maße betroffen. Die Grundwasserneubildung bleibt, wenn auch die kleinräumige Verteilung durch die Überdeckung von Teilflächen mit Modulen etwas verändert wird, in vollem Umfang erhalten. Die Grundwasserqualität wird ebenfalls nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für Oberflächengewässer. Damit sind die Auswirkungen bei der Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage bezüglich des Schutzguts Wasser weitaus geringer als bei einer mit Dünger- und Pestizideinsatz betriebenen Landwirtschaft.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist gering.

Schutzgut Klima und Luft

Der Betrieb der Photovoltaikanlage ist emissionsfrei. Abgesehen von geringfügigen, nur unmittelbar vor Ort spürbaren kleinklimatischen Veränderungen durch die Aufstellung der Solarmodule (Absorption von Strahlung) sind keine nennenswerten schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Auf Siedlungen, Frischluftschneisen etc. ergeben sich keine Auswirkungen.

Die Eingriffserheblichkeit ist als gering einzustufen.

Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs.

9.4 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Ohne Änderung des bestandskräftigen Flächennutzungsplans würden die Flächen weiterhin als Insellage landwirtschaftlich genutzt werden.

9.5 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Standortwahl ist im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung als günstig zu bewerten, da ausschließlich intensiv genutzte Flächen innerhalb einer bereits planungsrechtlich gesicherten Freiflächenphotovoltaikanlage entstehen sollen. Zusätzliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden nicht prognostiziert. Darüber hinaus erfolgen Bodenvollversiegelungen nur in sehr geringem und vernachlässigbarem Umfang.

Detaillierte Angaben zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Erschließungsplan mit Grünordnung erarbeitet und dargestellt. Notwendige Maßnahmen bezüglich europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten, auch vorgezogene Maßnahmen (CEF – Maßnahmen), sind nicht zu erwarten.

Maßnahmen zum Ausgleich

Im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt eine fundierte Ermittlung des Ausgleichbedarfs. Dieser beläuft sich voraussichtlich auf ca. $8.864 \text{ m}^2 \times 0,2 = 1.769 \text{ m}^2$. Die erforderliche Kompensation kann voraussichtlich im unmittelbaren Bereich der PV-Anlage geleistet werden.

9.6 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Wie im Umweltbericht aufgezeigt, sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Änderung durchwegs gering.

Standorte mit noch geringeren Auswirkungen im naturschutzfachlichen Sinn auf die Schutzgüter sind nicht bekannt oder stehen für eine Nutzungsänderung hin zu einer PV-Anlage nicht zur Verfügung.

9.7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Maßnahmen zum Monitoring (z.B. Kontrolle der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen) werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgezeigt. Die Umsetzung der durch die Bauleitplanung festgesetzten Ausgleichs- und Pflanzmaßnahmen kann vor Ort sichergestellt werden.

9.8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Stadt Pressath die Anpassung des vorbereitenden Bauleitplans an die geänderten Planungsabsichten, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts analysiert und bewertet. Es ergaben sich durchwegs keine schwerwiegenden Eingriffserheblichkeiten. Bei den meisten Schutzgütern, insbesondere Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser sowie Klima und Luft werden geringe Auswirkungen hervorgerufen.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch Kompensationsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen, aber erst in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) festgesetzt.

Bezüglich der Auswirkungen auf Menschen und Umwelt ist die saubere Energiegewinnung aus regenerativen Quellen ohne CO₂-Abgase als positive Maßnahme im Gesamtzusammenhang zu betrachten.

Aufgestellt im September 2020